

# NÖ Hochwasserschutzpläne

## Leitlinie für Projektwerber und Planungsbüros

1. Mit Hilfe des [NÖ Atlas](#) können Sie feststellen, ob ihr geplantes Vorhaben in einem [sehr bedeutenden \(dunkelblau\)](#) oder [bedeutenden \(hellblau\)](#) oder [gering bedeutende \(grün\)](#) Hochwasser-Abflussgebiet liegt.

Gering bedeutende Gebieten sind nicht Teil der Verordnungen. In diesen Gebieten bedarf Ihr Vorhaben keiner weiteren Prüfung in Hinblick auf die Retentionswirkung.

Hinweis: Vorhaben innerhalb des 30-jährlichen Hochwasserabflussbereiches (HQ30) sind unabhängig vom Hochwasserschutzplan immer wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

2. Ermitteln Sie die Fläche des Hochwasserabflussgebietes, die durch Ihr Bauvorhaben verloren geht (z.B. bei Hochwasserschutz-Dämmen oder Mauern ist es jene Fläche, die zukünftig vor einem Hochwasser geschützt werden soll).
3. Kleinstvorhaben bis 50 m<sup>2</sup> sind außerhalb des 30-jährlichen Hochwasserabflussbereiches (HQ30) bewilligungsfrei. Innerhalb des HQ30 sind sie wasserrechtlich bewilligungspflichtig, wobei jedoch die Retentionswirkung generell nicht zu berücksichtigen ist.
4. Bewirkt Ihr Vorhaben in „[bedeutenden Gebieten](#)“ eine Verringerung der Abflussfläche bis zu 50.000 m<sup>2</sup> oder in „[sehr bedeutenden Gebieten](#)“ eine Verringerung bis zu 500 m<sup>2</sup>, ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, wobei das Vorhaben in Hinblick auf die Retentionswirkung als grundsätzlich bewilligungsfähig gilt. Berechnungsnachweise bezüglich Retentionswirkung sind daher im Verfahren nicht erforderlich.
5. Überschreitet das Vorhaben die jeweilige Größe gem. Pkt. 4 (50.000 m<sup>2</sup> / 500 m<sup>2</sup>), ist die Bewilligungsfähigkeit anhand folgender Methoden nachzuweisen:

- a. Einfacher Nachweis (Summenbildung):

Ihr Vorhaben ist in Hinblick auf den Hochwasserrückhalt bewilligungsfähig, wenn die Summe aller seit Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung verloren gegangener Abflussflächen (siehe [Wasserbuch-Verordnung](#)) inklusive des geplanten Vorhabens kleiner als der Schwellenwert in folgender Tabelle ist.

Gewässer	Schwellenwert für einfachen Nachweis [ha]
Erla	3,00
Piesting	6,50
Schmida	0,50
Url	4,50
Braunaubach	5,00
Lainsitz	18,00
KI Erlauf	14,00
Erlauf	10,00
Pulkau	2,00
Mank	4,50
Melk	2,00

Für jedes Gewässer wurde jeweils ein Schwellenwert für die Summe der verloren gegangenen Flächen festgelegt. Bis zum Erreichen des Schwellenwerts ist von einer Geringfügigkeit im Hinblick auf die Retentionswirkung auszugehen. Wird der Schwellenwert überschritten, ist ein rechnerischer Nachweis über Auswirkungen auf Siedlungsgebiete erforderlich.

b. Rechnerischer Nachweis:

Können die Schwellenwerte der Tabelle nicht eingehalten werden, so ist ein Nachweis anhand der Tabellenkalkulation laut Methodikbericht, Kapitel 4 (siehe downloads), zu erbringen. Bei positivem rechnerischen Nachweis der Geringfügigkeit gilt das Vorhaben als bewilligungsfähig betreffend Retention.

Für den rechnerischen Nachweis werden die Berechnungsergebnisse der Retentionsbewertung und die konkrete Berechnungsmethode zur Verfügung gestellt:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, 02742/9005-14271,  
[post.wa2@noel.gv.at](mailto:post.wa2@noel.gv.at)

Als Geringfügigkeitsgrenze gilt eine Wasserspiegelerhöhung von 1 cm in einem kritischen Profil in flussabliegenden Siedlungsgebieten.

6. Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist das Vorhaben nicht bewilligungsfähig. Für die Bewilligungsfähigkeit ist dann eine Kompensationsmaßnahme notwendig.

Abbildung nächste Seite.

